Die Arbeit der Naturschutzbehörden im Hegau und im benachbarten Bodenseegebiet

Von Helmut Gerber, Singen

Gegenstand des Naturschutzes ist der Schutz und die Pflege der heimatlichen Natur. Der Naturschutz erfaßt die Natur in allen ihren Erscheinungen als ein geteiltes Ganzes, als eine geschichtlich gewordene und immer neu werdende Einheit. Ein besonderes Gepräge hat die Landschaft des Bodensees und seines Hinterlandes, zu dem ja auch der Hegau gehört. Es ist eine Heimatnatur, der ein allgemeines Interesse größten Umfangs zukommt.

Naturschutzangelegenheiten werden in den Ländern der Bundesrepublik durch staatliche Behörden erledigt. In Baden-Württemberg befinden sich am Sitz der Regierung, der Regierungspräsidien und der Landratsämter Dienststellen, welche die den Naturschutz fördernde Gesetze, Verordnungen und Maßnahmen erlassen und für ihre Durchführung besorgt sind, bzw. sie überwachen, und wenn es notwendig ist, auch strafend eingreifen. Wir sind im Landkreis Konstanz z. Zt. in der glücklichen Lage, in Landrat Dr. Seiterich einen Mann zu besitzen, der für alle Naturschutzfragen sehr aufgeschlossen ist und der die Interessen des Naturschutzes energisch verficht. Der Leiter der Kreisstelle beim Landratsamt ist Freiherr Nikolaus von Bodman, der als großer Natur- und Heimatfreund die beste Gewähr dafür gibt, daß der Landrat in Naturschutzangelegenheiten gut und richtig beraten wird.

Das Landratsamt hält alle 6 bis 8 Wochen Besprechungen mit den Mitarbeitern der Kreisstelle für Naturschutz ab. Hierbei werden alle anfallenden Probleme diskutiert, es werden Vorschläge für die Höhere Naturschutzbehörde ausgearbeitet und es werden Maßnahmen besprochen, die zur Durchführung der Naturschutzverordnungen notwendig sind. Das Protokoll dieser Sitzungen, bzw. der Ortsbesichtigungen wird in Mitteilungsblättern einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht. Aus dem Inhalt dieses Nachrichtendienstes der letzten zwei Jahre soll hier einiges berichtet werden.

Das wichtigste Anliegen ist die *Erhaltung des Bodenseeufers.* Zum Bereich des Landratsamtes Konstanz gehören 80 km Ufer, die gehütet und unter Kontrolle gehalten werden müssen. Das Ufer ist zwar außerhalb der Ortschaften ein *geschützter Landschaftsteil,* in dem alle Eingriffe unterbleiben müssen, die das Landschaftsbild zu verändern geeignet sind, aber immer wieder wird versucht, das Gesetz zu umgehen oder Sondergenehmigungen zu erhalten.

Da die Polizei mit anderen Dingen so sehr in Anspruch genommen ist, daß sie sich den Aufgaben des Natur- und Landschaftschutzes kaum mehr widmen kann, hat das Landratsamt im Juli 1958 einen ständigen Überwachungsbeamten eingesetzt, der die Aufgabe hat, die besonders gefährdeten Gebiete ständig zu kontrollieren und jede widerrechtlich vorgenommene Veränderung sofort zu berichten.

Im Tätigkeitsbericht der Kreisstelle für Naturschutz beim Landratsamt stehen an erster Stelle die Bearbeitung von Baugesuchen aller Art im Landschaftsschutzgebiet. In einigen Fälllen mußten widerrechtlich erstellte Bauten, auch Wohn-, bzw. Wochenendhäuser, wieder entfernt werden. Die Entscheidung des Badischen Verwaltungsgerichtshofes in Freiburg zur Frage der Errichtung ungenehmigter Bauwerke in freier Landschaft und ihre Beseitigung ist von Bedeutung. Der Inhalt der Entscheidung kann in folgenden Leitsätzen zusammengefaßt werden:

In den Ortschaften kann die Rücksichtnahme auf das Landschaftsbild und die Erhaltung seiner naturgegebenen Eigenarten die Versagung der Baugenehmigung rechtfertigen.

Bei der Festlegung von Baugebieten ist die Frage zu berücksichtigen, ob eine bauliche Anlage mit der geordneten Entwicklung der Gemeinde im Einklang steht.

Die Errichtung eines gewerblichen Betriebs oder eines Hauses überhaupt inmitten der freien Landschaft und ohne sinnvolle Anlehnung an den bebauten Teil einer Gemeinde und deren bauliche Entwicklungstendenz widerspricht der geordneten Entwicklung des Gemeindegebietes und soll daher verhindert werden.

Baugesuche brauchen nicht von der Baupolizei geprüft werden, wenn das beabsichtigte Projekt auf einem Grundstück vorgesehen ist, dessen Bebauung kraft Gesetzes verboten ist.

Ausnahmen sollen nicht gemacht werden, wenn das Interesse für die Erteilung im Einzelfall geringer ist, als das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Norm.

Ausnahmebewilligungen dürfen nicht zur Durchlöcherung des Gesetzes führen, da jeder Bürger Anspruch darauf hat, gleich behandelt zu werden. Ausnahmen sind nur im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten zu bewilligen.

Über widerrechtlich errichtete Bauten kann Abbruchverfügung verhängt werden. Die Landschaft des Untersees ist eine der störungsempfindlichsten des Landes Baden-Württemberg. Ihre einmaligen Werte, ihre Anziehungskraft für die Erholungssuchenden, die Harmonie zwischen Natur und Kultur fordern ein besonderes Interesse der Allgemeinheit an der ungestörten Erhaltung des bestehenden Zustandes.

Häufig taucht auch die Frage auf, ob eine *Enteignung* vorliegt, wenn die Bebauung eines Grundstückes versagt werden muß, wenn es plötzlich in ein Landschaftsschutzgebiet zu liegen kommt. Über diese Frage liegt ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vor, über das im Nachrichtendienst des Landratsamtes berichtet wird. In der Urteilsbegründung heißt es, daß die Unterstellung von Grundflächen unter den Landschaftsschutz keine Enteignung darstellt, wenn dem betreffenden Grundstück nur die bauliche Entwicklung, auf die kein rechtlicher Anspruch besteht, vorenthalten wird. Wird dem Grundstück dagegen die Baulandqualität als bis dahin vorhanden gewesener legaler Wert entzogen, so liegt darin eine Enteignung. An dieser Stelle sei auch erwähnt, daß das Landratsamt darüber wacht, daß jede nicht von ihm bewilligte Veränderung der Uferpartien unterbleibt. Es ist verboten, Badehütten oder Bootstege anzulegen, Ufermauern zu errichten oder Schilfpartien zu beseitigen. Auch die Umzäunung von Ufergrundstücken kann im allgemeinen nicht gestattet werden.

Zu den ureigensten Aufgaben des Naturschutzes gehört der Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt. Das Regierungspräsidium Südbaden sieht sich veranlaßt, auf einen intensiveren Schutz der *Silberdistel* hinzuweisen. Die Bestände an diesen (nur bedingt) geschützten Pflanzen gehen immer mehr zurück, vielleicht als Folge der zahlreichen Ausnahmebewilligungen, die früher vom Regierungspräsidium dem Handel erteilt worden sind. Aus diesem Grund werden keine Lizenzen für das Sammeln und für den Handel mit Silberdisteln mehr erteilt. Es ist jedoch notwendig, freiwillige Helfer des Naturschutzes, insbesondere die Bergwacht, in ihrem Bemühen um die Erhaltung der einheimischen Flora zu unterstützen.

Große Aufmerksamkeit verlangten die geplanten Veränderungen im Naturschutzgebiet *Schoren* bei Engen. Dieses Gebiet zählt wegen seiner einmaligen Flora (Diptam, Orchideen) zu den beachtenswertesten im ganzen Kreisgebiet. Nach dem Tod des bisherigen Besitzers des benachbarten Kalkwerkes wurde dieses an die

Portland-Zementwerke verkauft. Diese beabsichtigten zunächst, den Fabrikationsbetrieb so nahe an das Naturschutzgebiet heranzubringen, daß dessen Bestand gefährdet erschien. Nach langen Verhandlungen hat man sich wie folgt geeinigt: Es ist nicht beabsichtigt, Zement herzustellen, sondern einen Mischbinder aus Mergel-Kalk. Das Werk kann sich nach Westen ausdehnen, die Kalköfen werden modernisiert und mit Staubfiltern versehen. Gegen die Erweiterung des Steinbruchbetriebes bis zur Naturschutzgebietgrenze soll nichts eingewendet werden, auf einen Schutzstreifen wird verzichtet, dagegen muß an einem Böschungswinkel von 45° (statt der vom Werk geforderten 60°) aus landschaftsgestaltenden Gründen festgehalten werden. (Wegen des Vorkommens einer seltenen Pflanze soll das Naturschutzgebiet um ein kleines Waldstück, das käuflich erworben werden kann, erweitert werden.)

Die Kreisstelle für Naturschutz bemüht sich ferner darum, daß die von Aufforstung und Entwässerung bis jetzt noch verschonte Fläche des *Tiefenrieds* auf der Gemarkung Tengen zum Naturschutzgebiet erklärt wird, damit die dort noch vorhandenen Exemplare des seltenen Sumpftragants (Swertia perennis) erhalten bleiben können. Eine weitere Entwässerung würde dieser hübschen Pflanze jede Lebensmöglichkeit nehmen; gegebenenfalls ist das Gelände durch Ankauf sicherzustellen. Ebenso ist man bemüht, einen urtümlichen Eichen-Hainbuchenwald bei Überlingen am Ried in seinem derzeitigen Zustand zu erhalten. Ferner wird durch Verfügung des Regierungspräsidiums die *Hornspitze* auf der Höri in den Gemarkungen Horn und Gundholzen zum Naturschutzgebiet erklärt. Geplante Bauvorhaben bedingen Grenzänderungen im Naturschutzgebiet *Mettnau*. Ein Teil des Sumpfgebietes soll aufgeschüttet werden; man einigt sich, indem das Naturschutzgebiet um einen Streifen nördlich der Autostraße erweitert wird, während ein Gebietsteil südlich davon aus dem Naturschutzgebiet ausgeklammert wird. Auch auf der *Reichenau* hat man Sorgen: die Uferpartie bei Unterzell muß besser freigehalten werden. Im Bereich der *Güttinger Seen* wird zwar die Anlage einer Kiesgrube bewilligt, die Aufstellung eines Kiessilos und einer Sortieranlage dagegen abgelehnt. Überhaupt sind Kiesgruben und Steinbrüche ein großes Sorgenkind der Naturschutzbehörden. Daß Kiesgruben unvermeidbar sind, ist ohne weiteres einzusehen, da die Baurohstoffe Kies und Sand für alle möglichen Zwecke benötigt werden. Ob sie aber in so großer Zahl notwendig sind, wie schon vorhanden, oder wie sie neu beantragt werden, ist fraglich. Zur Verunstaltung durch den Erdaufschluß kommt vielleicht später, wenn sich die Ausbeute nicht mehr rentiert, oder eine Erweiterung der Grube nicht mehr möglich ist, als weiteres Übel die unkontrollierte Schuttablage. Das Problem berührt in erheblichem Maße nicht nur die Belange des Naturschutzes, sondern auch die der Wasserwirtschaft, der Landwirtschaft, der Sicherheitspolizei und der Landesplanung. Das Regierungspräsidium hat deshalb grundlegende Weisung erteilt, wonach bei der Beurteilung, ob die Genehmigung zur Anlage einer Kiesgrube zu erteilen oder zu versagen ist, ein strenger Maßstab angelegt werden muß. Auf Grund dieser Schutzanordnungen hat das Landratsamt in den geschützten Landschaftsteilen neue Kiesgruben nicht mehr zugelassen. Ausgebeutete Grubenabschnitte müssen rekultiviert werden; die Maßnahmen beginnen mit der Sicherung und Pflege des Mutterbodens als erste Abbaumaßnahme.

Das sinnlose *Abbrennen von Naturbecken und Grasflächen* bereitet in jedem Frühjahr immer wieder von neuem großen Verdruß. Das Feuer wird oft von Kindern entfacht, oft sind es aber auch die Grundstückseigentümer, die der Meinung sind, daß sich diese Brände günstig auf den Graswuchs auswirken. Bei Horn hat ein Grasbrand eine schöne, ursprüngliche Uferpartie völlig vernichtet. Die Brände stören das biologische Gleichgewicht in der Natur. Die Vögel verlieren zum Teil ihre Nist-

gelegenheiten, Schadinsekten können sich ausbreiten, desgleichen die Feldmäuse, die eine offene, gestrüpplose Bodenoberfläche lieben. Das Reichsnaturschutzgesetz vom März 1936 regelt diese Angelegenheit. Darin heißt es: In der freien Natur ist in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September verboten: 1. Hecken, Gebüsch und lebende Zäune zu roden, abzuschneiden oder abzubrennen; 2. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände, an Hängen und Hecken abzubrennen; 3. Rohr- und Schilfbestände zu beseitigen. Dieses Gesetz gilt für alle Gebiete, auch für solche der freien Landschaft, die nicht unter Naturschutz stehen. Man kann daraus ersehen, daß gerade in unseren Landschaftsschutzgebieten in dieser Beziehung sehr viel Schaden angerichtet wird. Die Hinweise der Bürgermeisterämter auf dieses Gesetz werden gerade von dem Teil der Bevölkerung, den es am meisten angeht, am wenigsten beachtet, ganz abgesehen davon, daß bei dem milden Klima im Bodenseegebiet der Zeitpunkt für den Beginn des Abbrennverbotes viel zu spät liegt.

Eine neue Beeinträchtigung bedroht das Bodenseeufer ... Seit einiger Zeit beabsichtigen das Badenwerk und die Nordostschweizerischen Kraftwerke Freileitungsmasten für eine Hochspannungsleitung über den Rhein westlich von Konstanz auf der Höhe des Wollmatinger Riedes zu erstellen. Die erforderlichen überhohen Masten würden das Landschaftsbild ganz erheblich verunstalten, ganz abgesehen davon, daß sie den Flugbetrieb auf dem nahegelegenen Konstanzer Flugplatz erheblich beeinträchtigen würden. Aus diesen Gründen sind die Naturschutzbehörden und die Stadt Konstanz ganz entschieden gegen dieses Projekt, zumal die Stadt Konstanz in keiner Weise Nutznießer dieser Stromschiene sein würde. Gefordert wird die (allerdings recht teuere) Verkabelung der Leitung oder Verlegung der Stromschiene in den Raum Hemishofen/Etzwilen, wo der tief eingeschnittene Rhein keine derart hohe Masten bedingt, wie in Konstanz. Es ist zu hoffen, daß die Angelegenheit im Sinne des Naturschutzes entschieden wird.

Leider hat der Ministerrat für das Land Baden-Württemberg die Konzession für den Bau einer Versuchsanstalt mit Produktionsstelle für Wasserflugzeuge der Dornier-Werke auf dem Gelände des früheren Seewerkes Immenstaad erteilt und die Naturschutzbehörden vor vollendete Tatsachen gestellt. Hier hat der Naturschutzgedanke eine empfindliche Schlappe erlitten. Das Landratsamt (Überlingen) hat der Weisung des Ministerrats Folge zu leisten, ohne Rücksicht darauf, ob dadurch Rechtsbehelfe, die im normalen Instanzenzug gewährleistet sind, abgeschnitten werden oder nicht.

Seit einiger Zeit ist der Bodenseeraum in den Kampf verschiedener Interessen gezogen worden, die unter dem Gesichtspunkt besonderer Entwicklungsaufgaben der Raumplanung, Industrieansiedlung, Verkehrsförderung, aber auch unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes leidenschaftlich diskutiert werden. Es haben sich Gegensätze zwischen den mehr oder weniger zwingenden Bedürfnissen der wirtschaftlichen, politischen Entwicklung und den ihrer Landschaft verbundenen Menschen aufgetan. Was soll aus dem Bodenseeraum werden, wenn die Hochrheinwasserstraße endgültig ausgebaut wird und wenn weite Gebiete dadurch einer intensiven Industrialisierung zugänglich gemacht werden?

Der Touristenverein „Die Naturfreunde", der „Schwäbische Heimatbund" und die anderen Naturschutz-, Heimat- und Wandervereine sind scharfe Gegner des Kanalprojekts und unterstützen sehr energisch die Bemühungen des Naturschutzes. „Der Erholungsraum für die arbeitenden Menschen wird immer mehr eingeengt", heißt es in der Resolution der „Naturfreunde". „So, wie noch jede harmonische Landschaft dem Untergang geweiht wurde, sofern nur einmal die Tore zu ihr aufgestoßen sind, genau so wäre mit der Kanalisierung der letzten Rheinstrecke über den Bodensee als eine Gegend der Ruhe und Entspannung das Todesurteil gesprochen. Ob dieser Vor-

gang nun jäh oder schleichend vor sich ginge, ob dies alles so gewollt wäre oder nicht, ob man die Dinge treiben lassen oder planend beeinflussen würde, das Ende des Sees, wie wir ihn kennen und lieben, wäre gekommen. Unvermeidlich müßte sich mit dem Anschluß an ein Netz von Wasserstraßen all das ausbreiten, was zwar nützlich sein mag und Geld einbringt, aber trotzdem nicht überall gerne gesehen wird. Das Wohl oder Wehe einer immer größer werdenden Zahl von Menschen, die am Bodensee seelisch und leiblich gesunden, muß wichtiger sein, als ein künstlicher industrieller Aufschwung am ungeeigneten Ort."

Aber auch die Biologen haben ernst zu nehmende Bedenken gegen den beabsichtigten Kanalbau. Über das Ergebnis der Arbeiten von Dr. F. Kiefer, Konstanz, wird unter „Buchbesprechungen" in diesem Heft berichtet. Prof. Auerbach (Anstalt für Bodenseeforschung, Konstanz) stellt heute schon eine starke Verölung des Bodenseewassers fest. Die Verölung der Häfen ist heute schon da, wo wir nur Passagierschiffahrt haben; wie wird das erst werden, wenn die Industrieschiffahrt noch dazu kommt? An gelegentliche Unfälle oder Unachtsamkeiten darf gar nicht erst gedacht werden.

Zu den Befürwortern des Kanalbaus zählt der Präsident des Rheinschiffahrtsverbandes, Herr Dr. H. C. Paulssen. Er vertritt den Standpunkt, daß der Fremdenverkehr bei seiner kurzen Saison nicht in der Lage sei, eine genügende Existenzgrundlage für alle Bewohner zu schaffen, und daß die Verschmutzung des Bodenseewassers durch die Abwässer erfolge. Der Bau von zentralen Kläranlagen müsse unter Aufwendung von Millionenbeträgen in Angriff genommen werden, ob die Bodeseefrachtschiffahrt komme oder nicht. Die zusätzliche Belastung des Sees durch 6 bis 8 (oder 10?) Frachtschiffe werktäglich in jeder Richtung bezeichnet Dr. Paulssen als gering; die neue Industrie etabliere sich mehr im Hinterland der wenigen, vorgesehenen Industriehafenplätze. (In Deutschland: Radolfzell, Friedrichshafen und Lindau.)

Nach den Angaben von Dr. Kreeb, dem kommissarischen Geschäftsführer des Rheinschiffahrtsverbandes, gelangen durch den Hochrheinkanal jährlich rund 1,8 Millionen Tonnen Frachtgut über Schaffhausen in das Bodenseebecken. Hiervon gelangen rund 800 000 Tonnen nach Deutschland, der Rest hälftig nach Österreich und in die Schweiz. Der Hafen von Radolfzell z. B. müßte eine Uferlänge von zirka 300—400 Meter, mit einer Geländereserve von etwa 250 Metern haben.

Noch sind die Würfel über dieses zweifellos großzügige Projekt nicht gefallen. „Kann man der Bevölkerung eine Entwicklung vorenthalten, die von starken wirtschaftlichen Kräften mit Macht vorwärts getrieben wird? Wenn die Schiffbarmachung kommt, kann die ihr innewohnende Entwicklung nicht mehr aufgehalten werden, sie wird ihre Eigengesetzlichkeit bekommen und haben." (Landrat Dr. Seiterich.) Hoffen wir, daß eine Entscheidung getroffen wird, bei der die Argumente des Naturschutzes anerkannt und seine Forderungen zum Wohl der arbeitenden und Erholung suchenden Menschen erfüllt werden. Die Verantwortung ist groß, um nicht zu sagen gewaltig; es muß aber gerade von Seiten des Naturschutzes — die Befürworter des Kanalbaues wissen, was sie wollen — eine klare und eindeutige Position bezogen werden. Interessant ist auch, über die Naturschutzarbeit unserer Schweizer Nachbarn im Grenzgebiet zu berichten. Doch dies soll in einem späteren „Hegau"-Heft geschehen.

Zwei Mitteilungen im Nachrichtendienst der Kreisstelle für Naturschutz und Landschaftspflege sollen noch erwähnt werden. Die eine betrifft einen Briefwechsel zwischen dem Rosendoktor Dr. Finckh und dem Landrat Dr. Seiterich. In diesem wird geschildert, wie Landrat Harun al Raschid mit seinem getreuen Achmed am

Ufer des Sees entlanggeht. Sie stellen allerhand Vergehen im Naturschutzgebiet fest, Orchideen und andere seltene Blumen werden zertreten, Lager- und Badeplätze dehnen sich aus, durch Fußballspiel wird der Graswuchs beschädigt, das Gebüsch wird zu sehr beschnitten, Enzian und Mehlprimel können nicht mehr gedeihen, weil man ihnen die Lebensgrundlage nimmt. Da begegnet ihnen ein Mann. „Ach, Herr Gemeindemann", sagte Harun, „wie steht es in Ihrem berühmten Naturschutzgebiet?" „Musterhaft, alles in Ordnung", lautet die unbeschwerte Antwort des Gemeindevertreters. Später kommt Harun nochmals mit einigen Getreuen bekümmert zurück. Und was stellen sie nicht alles fest! Sie kicken, sie zelten und machen Camping, sie stinken nach ihren Benzinkutschen, sie koffergrammophonen, sie rammen Betonpfähle und errichten Stacheldrahtzäune, sie rauben den Fischen die Laichplätze, kein Waldweg ist mehr sicher vor den lärmenden Stinkhopsern, und Landrat Harun schließt bekümmert: „was mischen sie alles an stinkender Kloake dem silberschimmernden Wasser des Sees bei! Wo ist Hilfe?" Und der Rosendoktor beschließt den Briefwechsel: „Dir und Deinem Hohen Rat Dank und Ansporn! — Mohamed Anton (Dichtel) Pascha möge die Verantwortlichen anhalten zu Pflicht und Ordnung, die Gemeindemeister und Wächter bestellen, die das Gesetz erfüllen, daß nicht mehr darüber gelacht wird, und das Volk wieder zur Ehrfurcht erzogen werde, die es verloren hat."

Eine reizende Geschichte steht noch im Nachrichtendienst Nr. 29 über die Schwanenbrut im Mindelsee. Seit drei Jahren benützt ein Schwanenpaar den Mindelsee als Brutplatz. Sind die Jungen ausgebrütet, beginnt nach etwa 8 Tagen die Reise zum Untersee. Sie schwimmen den Bach hinunter bis nach Markelfingen. Von der Mühle ab geht es auf der Straße zu Fuß weiter. Voraus der Vater, dazwischen die Jungen, dahinter die Mutter. Unter dem Schutz der Markelfinger wird die Bundesstraße überquert. Die Familie wandert über die Geleise, wenn die Schranken offen sind, von da zum Seeufer. Dort verbleiben sie im Gnadensee und haben jetzt genügend Nahrung zur Aufzucht ihrer Jungen.